

Der Präsident
des Bundesrates

An den
Präsidenten der
Kommission der Europäischen Union
Herrn José Manuel Barroso
1049 BRÜSSEL
BELGIEN

Berlin, 26.03.2010

**Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das
Europäische Parlament und den Rat: Europäische Agenturen - Mög-
liche Perspektiven**
KOM (2008) 135 endg.; Ratsdok. 7972/08

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Bundesrat hat in seiner 868. Sitzung am 26. März 2010 beschlossen, den
aus der Anlage ersichtlichen Beschluss der Kommission zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jan Böhrner', written in a cursive style.

26.03.10

Beschluss des Bundesrates

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament und den Rat: Europäische Agenturen - Mögliche Perspektiven

KOM(2008) 135 endg.; Ratsdok. 7972/08

Der Bundesrat hat in seiner 868. Sitzung am 26. März 2010 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Aufgrund einer Studie hat die Vorgängerkommission Anfang Februar 2010 angekündigt, die Einrichtung einer EU-Stelle zur Durchsetzung des europäischen Abfallrechts zu prüfen und dazu eine Kosten-Nutzen-Analyse in diesem Jahr durchzuführen.
2. Der Bundesrat lehnt auf Basis des bisherigen Kenntnisstands die Einrichtung einer solchen Agentur entschieden ab:
 - Der Bundesrat erinnert die Kommission daran, dass sie sich in ihrer Mitteilung "Europäische Agenturen - Mögliche Perspektiven" (KOM(2008) 135 endg.) selbst Beschränkungen bei der Neugründung von Agenturen auferlegt hat, und bekräftigt erneut seine hierzu gefasste Stellungnahme vom 4. Juli 2008 - BR-Drucksache 228/08 (Beschluss). Der Bundesrat bekräftigt seine Auffassung, wonach Gemeinschaftsagenturen im Hinblick auf Deregulierung, Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und Konzentration nur in begründeten Ausnahmefällen eingerichtet werden sollten - BR-Drucksache 228/08 (Beschluss) und 168/05 (Beschluss).

*) Erster Beschluss des Bundesrates vom 4. Juli 2008, BR-Drucksache 228/08 (Beschluss); siehe auch: zu Drucksache 228/08 (Beschluss);

- Der Aufbau einer Agentur zur Durchsetzung des Abfallrechts widerspricht den europäischen Grundsätzen von Bürokratieabbau und Deregulierung. Nur Ansprechpartner vor Ort garantieren den Betrieben schnell erreichbare Beratung und der Gesellschaft im Ernstfall schnelles Einschreiten.
- EU-Agenturen dürfen - als Ausnahme vom Grundsatz des mittelbaren Vollzugs von EU-Recht durch die Mitgliedstaaten - nur im Ausnahmefall geschaffen werden, wenn sich ein eindeutiger Mehrwert für einen gemeinschaftsunmittelbaren Vollzug ergibt. Eine weitere Zentralisierung im Bereich der Abfallwirtschaft auf EU-Ebene ist bereits nach dem Subsidiaritätsgedanken nicht angezeigt.
- Zuständig für den Vollzug von EU-Recht sind die Mitgliedstaaten. Die europäische Ebene darf in diese Zuständigkeit bereits nach dem Subsidiaritätsgedanken nicht eingreifen. Das Abfallrecht - wie auch das übrige Umweltrecht - vor Ort zu vollziehen, hat sich bewährt. Die unmittelbare Kenntnis sowie kontinuierliche Beratung und Kontrolle der einzelnen Betriebe vor Ort sind unerlässlich, um das europäische Recht effektiv vollziehen zu können. Nur Behörden in den Mitgliedstaaten haben auch die notwendige örtliche Nähe und den Bürgerkontakt, um für die vielfältigen in der Praxis auftauchenden Einzelfallgestaltungen passgenaue Lösungen anbieten zu können.
- Unmittelbare EU-Vollzugskontrolle im Abfallrecht ist nicht leistbar. Kontrollgegenstand und -maßstab sind im Abfallbereich kaum unmittelbar EU-rechtlich definiert oder definierbar. Außer der unmittelbar geltenden EG-Abfallverbringungsverordnung ist im Wesentlichen (EG-Richtlinien umsetzendes) nationales Recht einschlägig, das nur von nationalen Behörden sinnvoll kontrolliert werden kann.
- Die Mitgliedstaaten haben eine rigide Haushaltsdisziplin zu wahren. Dies gilt auch für die EU. Kosten für die Errichtung einer EU-Abfallagentur und einer weiteren Inspektionsstelle von jährlich 16 Mio. Euro sind im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Analyse nicht a priori sinnvoll angelegt.

- Der Bundesrat geht davon aus, dass die durch die Kommission erhofften Kosteneinsparungen durch verminderte CO₂-Emissionen auch durch schärfere Kontrollen und einen besseren Vollzug des Abfallrechts durch die betroffenen Mitgliedstaaten sichergestellt werden können, die notfalls durch Vertragsverletzungsverfahren hierzu angehalten werden können.
 - Mit Blick auf die Vermeidung von Doppelarbeit und Konzentration von EU-Agenturen auf das Nötigste sind Überlegungen, auf EU-Ebene gleich zwei EU-Stellen zu schaffen (eine EU-Agentur sowie eine europäische Inspektionsstelle), von vorneherein fragwürdig.
3. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.